

**UMWELTBERICHT** Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. FACHBEITRAG  
NATURSCHUTZ gem. § 14 LNATSCHG

Teil 2 der Begründung zum  
**SATZUNG**

**DER ORTSGEMEINDE BEKOND  
BEREICH "UNTER KUHNENHAUS  
UNTER DEN WIDDENHOFEN"**

AUFTRAGGEBER: Ortsgemeinde Bekond  
54340 Bekond

BEARBEITUNG: Büro für Landespflege  
Landschaftsarchitekt E. Sonntag  
Moselstr. 14, 54340 Riöl  
T: 06502 99031, F: 06502 99032  
E-Mail: Egbert.Sonntag@t-online.de

Mai 2007  
Projekt-Nr. 2007-29

## KAPITEL 2 - Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans .....	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne .....	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG).....	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen .....	7
4.2 Bestandsaufnahme .....	9
4.3 Bewertung der Schutzgüter .....	11
4.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurch- führung der Planung .....	12
5. Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).....	13
6. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	18
8. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB).....	18
9. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a .....	19
9.1 Verfahren.....	19
9.2 Monitoring § 4c BauGB.....	19
9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	19
9.4 Bilanzierungstabelle.....	19

### Anhang

Luftbild M 1:2000 und Übersichtslageplan M 1:25 000

## 1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

---

### Umfang:

Im Südwesten von Bekond ist die Arrondierung der vorhandenen Bebauung, südlich des "Mehringers Wegs" vorgesehen mit der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" für eine rund 2 ha große Fläche, um damit die Voraussetzung für die Errichtung von 2 Einfamilienhäusern zu schaffen.

### Flächennutzung:

Das geplante Baugebiet liegt in Hang und im Übergangsbereich von der Wittlicher Senke zur Hochfläche zwischen 260 m und 270 m üNN innerhalb von Ackerland.

### Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg mit einer Länge von 65 m, der bereits ausreichend befestigt ist. Die bisherige Wegebreite von ca. 4,50 m wird für die Erschließung der 2 Baugrundstücke als ausreichend angesehen.

### Entwässerung:

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird die Einleitung in Zisternen verbindlich vorgegeben. Dazu sind Zisternen mit einem Mindest-Rückhaltevolumen von 50 Liter pro qm versiegelter Fläche einzubauen. Die Zisternen erhalten einen Drosselablauf von 0,5 l pro Sekunde in den Mischwasserkanal. Das Schmutzwasser kann über Anschlussleitungen in dem o.g. Leitungsrecht an den vorhandenen Kanal im "Mehring Weg" angeschlossen werden.

### Alternativen

Das Vorhaben ist aus der z. Zt. in Aufstellung befindlichen 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans entwickelt. Alternative Standorte ergeben sich daher nicht.

## 2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

---

### Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I Seite 2098)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I Seite 2331)
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

Planungsrelevante Fachpläne

Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Stand 1985.

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS),  
Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung  
der Verbandsgemeinde Schweich

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 2006: Karte  
Biotopverbund.

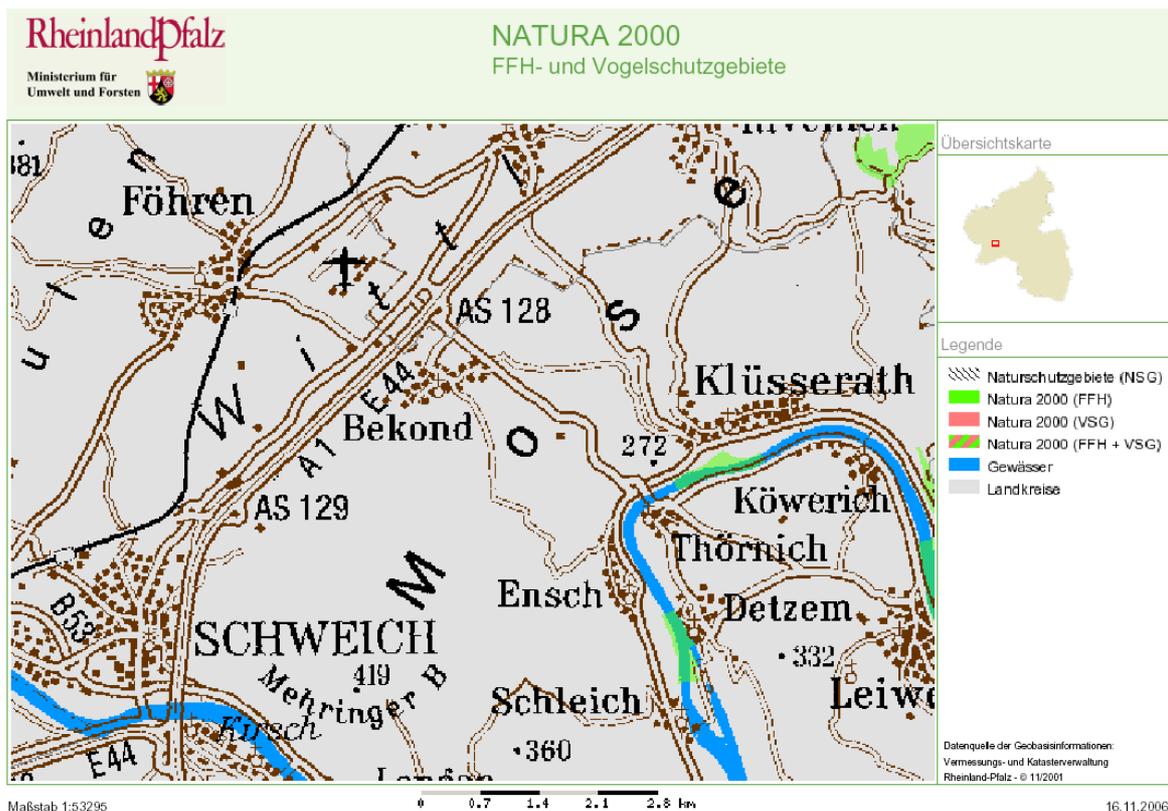
### 3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG Rh.-Pf.)

#### **FFH-Vorprüfung**

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind nicht betroffen (*Quelle: www.naturschutz.rlp.de*).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet, 3 km entfernt, ist das Gebiet 5908-301 "Mosel". Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Abb. 1: Lage der Teilflächen des FFH-Gebiets "Mosel" (1: 10 000)



#### **Vogelschutzgebiete**

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

## 4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

---

### 4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

---

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

#### 4.1.1 Boden/Wasser

---

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden, Umwandlung der jetzt während des Jahres überwiegend vegetationslosen Ackerfläche in Grünland.

#### 4.1.2 Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

#### 4.1.3 Pflanzen und Tiere

In der "**Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier**" sind keine speziellen Zielvorstellungen formuliert.

Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung sind nicht betroffen.

#### 4.1.4 Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen

Das großräumige Leitziel nach der Schutzgebietsverordnung ist daher, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes. Auf das Plangebiet bezogen ist das Ziel Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, ortstypische Bebauung. Visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch verdichtete Bebauung oder städtische Strukturen sind zu vermeiden.

#### 4.1.5 Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Lärmquellen in Wohngebieten sind zu beseitigen oder zu mindern. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden.

## Naturraum/Relief

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum "Föhrener Kuppenland (Bohnenfeld)". Es handelt sich um einen von der Linie Bekond-Föhren nach SW verlaufenden, über dem Mittel- und Niederterrassenniveau bei Schweich frei ausstreichenden Talboden der Wittlicher Senke, der durch Bachtäler, Trockentäler und Dellen in ein Gewirr von Kuppen und Hügeln zerlegt ist.<sup>1</sup>

## 4.2 Bestandsaufnahme

---

### 4.2.1 Flächennutzung, Pflanzen und Tiere.

Die Bauflächen liegen in Ackerland. Das Ackerland wird südlich von einer Schutzhecke, im Rahmen der Flurbereinigung gepflanzt, begrenzt. südwestlich kommt Wald vor und nördlich Obstwiesen. Östlich grenzt die Ortslage an.

Erwähnenswerte oder seltene Tiere sind nicht bekannt.

### 4.2.2 Boden

Nach der Bodenübersichtskarte, Blatt CC 6302 Trier (Ausgabe 2001) kommen Braunerden aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devons vor. Im Ackerland sind die Böden anthropogen überprägt.

## 4.2.3 Wasser

---

### 4.2.3.1 Grundwasser

Grundwasser kommt nicht vor. Quellaustritte wurden nicht festgestellt. In Flurstück Nr. 58 befindet sich ein Wasserhochbehälter.

### 4.2.3.2 Fließgewässer

Fließgewässer sind nicht betroffen.

## 4.2.4 Klima/Luft

---

Die Lage profitiert noch von der Klimagunst der Wittlicher Senke. Die Jahresmittelwerte liegen bei 10 °C, bei einem Julimittel von 18 °C und damit deutlich höher als in den Randhöhen der Mosel und Eifel. Die Niederschläge sind mit einem Jahresmittel von ca. 750 mm noch recht gering.

---

<sup>1</sup> Aus: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Hrsg.:  
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf (1974).

#### 4.2.5 Landschaft

---

Der Gesamteindruck einer Landschaft wird von verschiedenen Faktoren gebildet wie Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

*Eigenart:*

Das Föhrener Kuppenland erstreckt sich als ein in Kuppen und Dellen gegliederter langgestreckter Landschaftsausschnitt zwischen Meulenwald und den Moselbergen und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

*Vielfalt:*

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem kleinräumigen Wechsel von Grünland, Ackerflächen, Laub- und Nadelwald, Baum- und Strauchhecken, Streuobstwiesen und Einzelbäumen sowie von gebüschbestandenen Flächen in Verbindung mit Oberflächenformen wie Höhenrücken, Kuppen, Hänge und Talsohlenformen. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Umgebung der Bauflächen vielfältig.

*Schönheit:*

Das Schönheitsempfinden einer Landschaft unterliegt dem subjektiven Blick des Betrachters. Eine gegliederte Landschaft mit abwechslungsreichem Nutzungsmosaik und bewegtem Relief wird eher als schön wirkend empfunden als eine ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Die Landschaft wird im Betrachtungsraum aufgrund der Blickbeziehung zum Industriepark Föhren als mittel schön wirkend empfunden.

*Erholung:*

Großräumig betrachtet, liegt der Standort in einem für die naturbezogene Erholung gut geeigneten Raum: Der am Baugebiet nördlich verlaufende Wirtschaftsweg ist ein örtlicher Wanderweg.

#### 4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

---

Kultur- und sonstige Sachgüter kommen nicht vor.

##### 4.2.6.1 Bodendenkmäler

---

Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

#### 4.2.7 Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

---

Bekond ist im Regionalen Raumordnungsplan eine "L-Gemeinde". Die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Gewerbe- oder Industriebetriebe kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

### 4.3 Bewertung der Schutzgüter

---

#### Boden/Wasser

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

#### Klima/Luftqualität:

Für das Moseltal werden gelegentlich Wärmebelastungen angegeben. Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs außerhalb des Moseltals im Übergang zur Hochfläche liegt das Baugebiet klimatisch günstig. Die Hangbereiche dienen als Abflussflächen für die nachts auf der Hochfläche entstehende Kaltluft und sind dadurch schutzwürdig.

#### Pflanzen und Tiere

Lebensraumtypen des Anhangs I und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) kommen nicht vor.

Gefährdete Biototypen der bundesweiten Roten Liste oder der Roten Liste von Rheinland-Pfalz<sup>2</sup> sind ebenfalls nicht betroffen.

"Streng geschützte Arten" nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und "besonders geschützte Arten" nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Pflanzen der Roten Listen kommen nicht vor.

Aufgrund der intensiven Nutzung, der Biotopausstattung und der Standortgegebenheiten ist die Fläche für Arten und Biotope nicht geeignet.

#### Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild entspricht großräumig dem typischen Bild einer durch den Weinbau und die Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Die geplanten Bauflächen sind von Wald, Hecken und Obstwiesen umgeben und schließen östlich an die vorhandene Bebauung an.

#### Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht.

Die Lage des Baugebiets ist durch die Nähe zum Wald und durch Sonnengunst vorteilhaft.

---

<sup>2</sup> Ministerium für Umwelt und Gesundheit (Hrsg.), 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Biototypen von Rheinland-Pfalz.

#### **4.4    Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

---

Ohne die Bebauung würden die Flächen weiterhin als Ackerland genutzt. Dies wirkt sich aus naturschutzfachlicher Sicht nachteilig auf Pflanzen und Tiere aus.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Teilversiegelung bei Umsetzung der Planung sind jedoch größer als durch intensive Nutzung.

Die Flächen wären ohne das Projekt auch für den Naturschutz aufwertbar z.B. durch Umwandlung der Weinbergflächen in Extensivgrünland. Diese Möglichkeit ist durch die Umsetzung der Bebauung nicht mehr gegeben.

## **5. Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)**

---

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

### Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

### Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

### Betriebs- und nutzungsbedingt

Heranrücken siedlungsbedingter Störungen in die offene Landschaft.

### 5.1 Verbleibende Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

---

#### 5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

#### 5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

##### 5.1.2.1 Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

---

Aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere können keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden.

#### 5.1.2.2 Boden

Durch Überbauung und Versiegelung wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen. Die ökologischen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Durch Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) vermindert.

Die Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig und bedürfen daher eines Ausgleichs.

#### Flächenermittlung

Im Gebiet wird für WA eine GRZ von 0,3 mit Überschreitung von 50 % festgesetzt. Damit wird hier die Versiegelung von 45 % der Grundstücksfläche durch Bebauung, einschl. der Nebenanlagen ermöglicht. Durch die geplante Arrondierung entsteht eine Versiegelung von rd. 800 qm.

#### 5.1.2.3 Wasser

Es ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion zu bilanzieren sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung.

Die Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig.

#### Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser

- ⇒ Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- ⇒ Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind mit Ausnahme vorhandener befestigter Flächen, wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- ⇒ Durch die Versiegelung von bisher offenem Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen von 800 qm. Diese können im Gebiet ausgeglichen werden.

#### 5.1.2.4 Klima

Eine Bebauung führt zur Erwärmung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen und Gebäude.

Um eine Überhitzung durch Gebäude und befestigte Flächen im Sommer zu vermeiden, ist eine Durchgrünung der Flächen vorzusehen (siehe Textfestsetzungen).

#### 5.1.2.5 Ortsbild

Die Bebauung wird dem ortsüblichen Bild angepasst. Die benachbarte Schutzhecke ist zu erhalten. Zur verbleibenden Ackerfläche hin wird eine Hecke neugepflanzt.

#### 5.1.2.5 Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen nicht.

#### 5.1.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

---

Kulturdenkmale sind nicht betroffen.

### 5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

---

#### 5.1.3.1 Emissionen

---

Es entstehen die allgemein in Wohngebieten anfallenden Emissionen.

#### 5.1.3.2 Abfälle

---

Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung entsorgt.

#### 5.1.3.3 Abwasser/Niederschlagswasser

---

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser im Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem erfasst. Die Regenwasserbewirtschaftung erfolgt lt. wasserwirtschaftlichem Beitrag.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalnetz entsorgt und der Gruppenkläranlage Riol zugeführt. Hier bestehen ausreichende Kapazitäten, da nur Schmutzwasser zugeleitet wird.

#### 5.1.3.4 Wasserverbrauch

---

Siehe auch Angaben in städtebaulichen Teil der Bürogemeinschaft Stolz & Kintzinger, Stadtplaner, Maarstr. 25, 54295 Trier.

#### 5.1.3.5 Lärm

---

Lärmschutzmassnahmen sind nicht erforderlich.

## **6. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts**

---

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird bisher offener Boden überbaut, so dass der Boden als Wasserspeicher und Rückhaltemedium für das Niederschlagswasser verloren geht. Für den Verlust von Boden als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren sowie als Wasserspeicher ist eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf den Naturhaushalt an anderer Stelle kompensiert.

Für das Schutzgut Klima entstehen Auswirkungen durch Aufheizung von Oberflächen, die bisher durch die ausgleichende Wirkung der Vegetation nicht entstehen konnte. Die Auswirkungen durch Aufheizung von Oberflächen wirken sich jedoch nicht derart aus, dass erhebliche Auswirkungen auf das Geländeklima zu befürchten sind.

Durch grünordnerische Gestaltung kann die Aufheizung reduziert und ausbalanciert werden.

Die grünordnerische Gestaltung wirkt sich darüber hinaus auch vorteilhaft auf die Einbindung der Neubausiedlung in die Landschaft aus.

Die Überbauung von Boden mit Verlust von Vegetation wirkt sich als Verlust von Nahrungshabitat auf Vögel allgemeiner Art aus. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind nicht erheblich und bedürfen keines gesonderten Ausgleichs.